



Gemeinde Nesslau

Schutzverordnung Kulturgüterschutz Nachtrag KO 138 (Luterenbrücke) Planungsbericht

Öffentliche Auflage

03. Dezember 2024

019.3.015.00



Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St. Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1 Ausgangslage | 4 |
| 1.1 Vorgeschichte | 4 |
| 1.2 Gesetzlicher Auftrag und Aufgabenstellung | 4 |
| 2 Ergänzung Inventar | 5 |
| 3 Ergänzung Schutzverordnung | 5 |
| 4 Raumplanerische Interessenabwägung | 7 |
| 5 Vorliegende Planungsinstrumente | 7 |
| 6 Vorprüfung | 7 |
| 7 Öffentliche Mitwirkung | 8 |
| 8 Öffentliche Auflage | 8 |
| 9 Genehmigung | 8 |
| 10 Anhang | 8 |

1 Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Die Gemeinde Nesslau verfügt seit 2022 über eine neue Schutzverordnung für den Bereich des Kulturgüterschutzes (Genehmigungsdatum 17.01.2022). Erstellt wurde diese auf der Basis eines zwischen 2017 und 2019 detailliert erarbeiteten Inventares (ERR Raumplaner AG, Herisau / St. Gallen, mit Unterstützung durch Architekt Bernhard Güttinger, Nesslau). Im Verlaufe des Verfahrens war auch die Luterenbrücke in Ennetbühl bereits einmal Gegenstand der Diskussion um die Frage der potenziellen Schutzwürdigkeit. Der Kantonsrat entschied jedoch im Rahmen von zwei Beratungen (Februar 2021, April 2021) die Luterenbrücke durch einen Neubau zu ersetzen und stimmte sowohl einem entsprechenden Projekt wie auch dem notwendigen Kredit zu. Die Frage hinsichtlich einer möglichen Unterschutzstellung war damit zum damaligen Zeitpunkt hinfällig.

Aufgrund der entstandenen Diskussion um die potenzielle Schutzwürdigkeit, liess das Baudepartement des Kantons zwischenzeitlich ein Fachgutachten erstellen, um die Frage der Schutzwürdigkeit detaillierter abzuklären. Das Gutachten wurde durch Jürg Conzett, dipl. Ing. ETH/SIA, Chur, erstellt und kommt zum Schluss, dass zumindest ein Teil der Brücke als schutzwürdig einzustufen ist (Gutachten vom 31. März 2021), die Brücke jedoch den heutigen Belastungen durch den motorisierten Verkehr längerfristig nicht mehr genügen könne. Aus diesen Gründen wurde vorgeschlagen, den Erhalt der Brücke als Langsamverkehrsbrücke zu prüfen, parallel zu einer neuen Brücke für den motorisierten Verkehr.

Es folgten neue Planungsüberlegungen, die weitere politische Entscheide erforderten, mit damals ungewissem Zeithorizont. Die Gemeinde Nesslau entschied sich deshalb, die bereits auflagereife Schutzverordnung zum Kulturgüterschutz dem weiteren Verfahren zu unterstellen (Erlass Gemeinderat 20.04.2021, öffentliche Auflage 03.05.2021 bis 01.06.2021). Auch von einer nachträglichen Aufnahme der Brücke ins 2019 erstellte Inventar wurde, in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege und dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, zu diesem Zeitpunkt abgesehen.

1.2 Gesetzlicher Auftrag und Aufgabenstellung

Gemäss Art. 114 – 130 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St. Gallen (PBG) sind die Gemeinden verpflichtet, für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schutzgegenstände die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Dies beinhaltet auch begründete Neuaufnahmen zusätzlicher Schutzobjekte.

Im Nachgang zu den Beratungen und Überlegungen im Jahre 2021 bezüglich baulicher und nutzungsmässiger Möglichkeiten der Luterenbrücke hatte sich auch die Diskussion um die Einstufung der Brücke als Schutzobjekt wieder intensiviert. Ein im Mai 2023 erarbeitetes externes Gutachten von Prof. Dr. Eugen Brühwiler, dipl. Ing ETH/SIA/IABSE, Professor an der ETH Lausanne, zeigt einen Projektvorschlag auf, der die Sanierung der bestehenden Brücke auch für die Bedürfnisse des motorisierten Verkehrs beinhaltet und dabei gleichzeitig eine erhebliche Kostenersparnis gegenüber dem vom Kantonsrat gutgeheissenen Bauvorhaben ausweist. Dies führte zur Einreichung einer Motion. Die Regierung des Kanton St. Gallen beantragte daraufhin mit Beschluss vom 16. Januar 2024 dem Kantonsrat die Gutheissung der Motion und die Aufhebung des Beschlusses vom 20. April 2021 betreffend Ersatz der Brücke.

Das Departement des Innern bzw. die kantonale Denkmalpflege (KDP) beurteilt im Rahmen der laufenden Abklärungen die Brücke Luterer Ennetbühl aus fachlicher Sicht als schützenswert und von kantonalen Bedeutung und erachtet eine Unterschutzstellung als gerechtfertigt und angezeigt.

Gleichzeitig mit dem Antrag zur Aufhebung des Kantonsratsentscheid vom 20. April 2021 wird der politischen Gemeinde Nesslau beantragt, den Schutzstatus des Objekts aus Sicht der Gemeinde zu prüfen und die Aufnahme ins Schutzinventar, als Basis für die mögliche Unterschutzstellung, in die Wege zu leiten.

Die Gemeinde Nesslau hat diesen Antrag so entgegengenommen und die Vorbereitung der entsprechenden Erlasse durch das Büro ERR Raumplaner AG, St. Gallen, in Auftrag gegeben.

Gleichzeitig soll auf Kantonsebene das Gutachten Brühwiler und der darin enthaltene Projektvorschlag vertieft geprüft und beurteilt werden. In der Folge soll eine Projektüberarbeitung mit Varianten unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der bestehenden Brücke, der vorhandenen Sicherheitsdefizite der Fahrbahn und einem Kostenvergleich zwischen Neubau- und Sanierungsvarianten durchgeführt werden.

2 Ergänzung Inventar

Das bestehende Inventar Kulturgüter der Gemeinde Nesslau von 2019 wird mit einem zusätzlichen Inventarblatt zur Lutererbrücke ergänzt. Die Lutererbrücke erhält die Inventarnummer KO 138. Das entsprechende Inventarblatt findet sich im Anhang dieses Berichtes.



Lutererbrücke, Ennetbühl, April 2021 (Fotos: ERR Raumplaner AG)

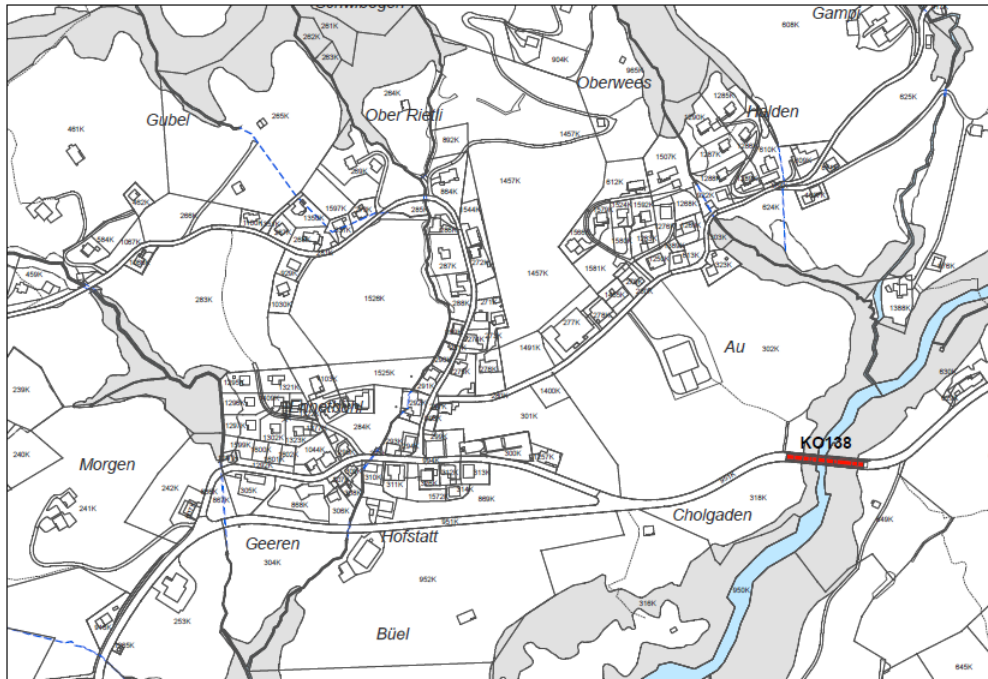
3 Ergänzung Schutzverordnung

Die Schutzverordnung Nesslau besteht aus einem Plan sowie dem Schutzverordnungstext mit einem Verzeichnis der geschützten Kultureinzelobjekte. Für eine Unterschutzstellung der Lutererbrücke ist entsprechend sowohl der Plan anzupassen wie auch das Verzeichnis im Anhang des Schutzverordnungstextes zu ergänzen. Die entsprechenden Unterlagen liegen in separater Form vor.

Nachtrag zur Schutzverordnung Nesslau vom 17. Januar 2021

Ergänzung Plan

Änderung Schutzverordnung



Antliche Vermessung: Stand Februar 2024, AREG Kanton SG

Festlegung



Kulturgüterschutz

■ KO A Kulturobjekt Anlage neu

Ergänzung Verzeichnis im Anhang des Schutzverordnungstextes

Anhang zur Schutzverordnung Nesslau ¶

¶

Verzeichnis der Kulturobjekte (Ergänzung KO 138) ¶

¶

| Obj. Nr. □ | Ass. Nr. □ | Parz. Nr. □ | Adresse □ | Objektbezeichnung □ | Einstufung □ |
|------------------------------------|---|-------------|-----------|---------------------|--------------|
| KO-001 - bis ¶ KO-137 ¶ □ | ¶ Gemäss Schutzverordnung Kulturgüterschutz Nesslau vom 17. Januar 2022a | | | | |
| KO-138a | -a | 631K/951Ka | Ennefbühl | Betonbogenbrückea | kantonala |

4 Raumplanerische Interessenabwägung

Aufgrund der Vorgeschichte und der verschiedenen Fachgutachten ist die Schutzwürdigkeit der Lutererbrücke mehrfach bestätigt und hat bereits politische Entscheide ausgelöst, die aufgrund des potenziellen Schutzstatus der Brücke weitere Abklärungen und Planungsschritte hinsichtlich Erhalt und Sanierung zur Folge haben (siehe dazu Kapitel 1 dieses Berichtes).

Die bestehende Brücke liegt ausserhalb der Bauzone und überquert ein von Wald flankiertes Gewässer. Da mit dem Schutz eine Sanierung der Brücke verknüpft ist (und nicht eine Neuerstellung, wie ursprünglich vorgesehen), ändert sich nichts an der raumplanerischen Ausgangslage. Die Brücke quert das Gewässer zudem in einer Höhe, in der weder das Gewässer, mit dem angrenzenden Lebensraum Gewässer, noch der Wald tangiert sind. Auch aus der übrigen raumplanerischen Überprüfung lassen sich keine gegenteiligen raumplanerischen Interessen feststellen.

Die Gemeinde Nesslau verfügt seit 2022 über eine neue Schutzverordnung für den Bereich des Kulturgüterschutzes (Genehmigungsdatum 17.01.2022). Aufgrund der damaligen Ausgangslage musste von einem Ersatz der Brücke ausgegangen werden und es wurde deshalb von einer möglichen Aufnahme der Brücke in die Schutzverordnung abgesehen (siehe auch Kapitel 1 dieses Berichtes). Die nachträgliche Aufnahme der Brücke beruht auf einer geänderten Ausgangslage und stellt die Schutzverordnung von 2022 konzeptionell in keiner Weise in Frage. Das Ausmass und der Inhalt der beabsichtigten Planänderung sind, bezogen auf den gesamten Planinhalt, von sehr untergeordneter Bedeutung und die Planung wird durch die nachträgliche Aufnahme der Brücke als Schutzobjekt nicht generell neu ausgerichtet. Die Planbeständigkeit wird mit dem Nachtrag nicht in Frage gestellt.

5 Vorliegende Planungsinstrumente

Als Ergebnis für das weitere Verfahren liegen vor:

- Inventarblatt KO 138 Lutererbrücke;
- Änderung Schutzverordnungsplan, M 1:5'000;
- Ergänzung Schutzobjektverzeichnis Kulturgütereinzelobjekte;
- Planungsbericht.

6 Vorprüfung

Die Unterlagen wurden am 15. März 2024 dem Amt für Raumplanung und Geoinformation zur Vorprüfung unterbreitet. Mit Schreiben vom 4. Juli 2024 nimmt das Amt für Raumplanung und Geoinformation in zustimmender Weise Stellung zum vorgesehenen Nachtrag und stellt eine Genehmigung in Aussicht. Aufgrund der Vorprüfung ergänzt wird das Kapitel 4 des Planungsbericht zur raumplanerischen Interessensabwägung.

7 Öffentliche Mitwirkung

Der Kanton St. Gallen als betroffener Grundeigentümer ist in das Verfahren miteinbezogen. Die Ergänzung der Schutzverordnung wurde zudem vom 10. Oktober 2024 bis zum 9. November 2024 einer öffentlichen Mitwirkung unterstellt. Innerhalb der Mitwirkungsfrist wurden 2 Eingaben eingereicht. Während sich die eine Eingabe für eine nationale Schutzwürdigkeit (anstelle der kantonalen Einstufung) ausspricht, steht die zweite Eingabe der Aufnahme in die Schutzverordnung eher kritisch gegenüber, insbesondere dann, wenn keine langfristige Nutzbarkeit gewährleistet werden kann. Der Gemeinderat hat die Eingaben geprüft und entsprechende Abklärungen beim Kanton getätigt. In beiden Fällen können seitens Gemeinde keine Sicherheiten gegeben werden, die Anliegen sind aber bei den entsprechend zuständigen Stellen platziert. Die Ergänzung der Schutzverordnung wird in unveränderter Form der öffentlichen Auflage unterstellt.

8 Öffentliche Auflage

Die Ergänzung der Schutzverordnung wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

9 Genehmigung

Die Ergänzung der Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Rechtskraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

10 Anhang

Inventarblatt KO 138 Lutererbrücke, Ennetbühl



Inventar Kulturgüterschutz Nesslau 2019

Objekt-Nr. Inventar neu

KO 138

Bisheriges Inventar / Kat.

Krummenau / 77 / erhaltenswert

Obj.-Nr. SVO bisher

--

ISOS

--

Assekuranz-Nr.

--

Parzellen-Nr.

631K / 951K

Zone gemäss Zonenplan

VF aB Verkehrsfläche auss Bauzone

Adresse / Lokalname

Ennetbühl

Zusatzbezeichnung

Luterenbrücke

Bautypus / Funktion

Strassenbrücke

Baujahr

1902

Architekt / Baumeister

Ingenieur Arnold Bernet, St. Gallen

Schutzempfehlung

- schützenswertes Objekt
- erhaltenswertes Objekt
- Objekt ohne Einstufung

Einstufung bei Schutz

- nationale Bedeutung
- kantonale Bedeutung
- lokale Bedeutung



Baubeschreibung

1902 in Stampfbetonbauweise erstellte Strassenbrücke auf 3 Rundbögen mit einer Länge von 74 Metern, der Mittelbogen als Hauptöffnung mit einer Spannweite von 22 Metern, die zwei Randbögen mit je 15 Metern Spannweite. Die Stampfbetonkonstruktion ruht auf zwei kurzen Pfeilern in Natursteinmauerwerk. Über einem Gurtgesims folgt der Oberbau aus Stampfbeton. Stampfbeton ist ein unbewehrter Beton (ohne Einlage von Bewehrungsstäben aus Stahl), der beim Einbau in die Schalung händisch durch Druckstösse gestampft und verdichtet wird.

Geplant wurde die Luterenbrücke durch Ingenieur Arnold Bernet, St. Gallen (1858-1901), zum damaligen Zeitpunkt erster Adjunkt des Kantonsingenieurs. Aufgrund der Pläne ist davon auszugehen, dass ursprünglich ein grösserer Anteil der Pfeiler in Natursteinmauerwerk erstellt werden sollte; in der Ausführung wurde dies dann zu Gunsten eines Mehranteils in Stampfbeton angepasst.

1954 nach Plänen von Ingenieur C. Wieser, St. Gallen, mit einer betonierten Fahrbahnplatte auf vorgefertigten Trägern verbreitert. Der heutige bauliche Zustand wird unterschiedlich beurteilt, eine Sanierung scheint aber im Bereich des Möglichen.

Brücke mit den Zufahrten harmonisch eingefügt in den natürlichen Geländeverlauf.



Baugeschichte / Würdigung

Die Lutererbrücke von 1902 ersetzte eine vorbestehende Holzbrücke auf Widerlagern aus Naturstein. Diese Widerlager sind noch vorhanden und zeigen den alten, tieferliegenden Standort der Brücke im Tobel der Luterer. Als befahrbare Brücke ermöglichte die von 1865/1866 stammende Holzbrücke eine Strassenverbindung vom Toggenburg bis ins Rietbad, genügte aber bereits Anfang des 20. Jh. dem aufkommenden Verkehr, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Kurbetrieb in Rietbad, nicht mehr und wurde durch die heutige Lutererbrücke ersetzt.

Die Lutererbrücke gehört in der Schweiz zu den ersten Stampfbetonbrücken mit weitgespannten Halbkreisgewölben. Die Erstellung in Stampfbeton ersetzte die bis anhin in der Schweiz verbreitete Konstruktion in Natursteinmauerwerk, die ab dem frühen 20. Jh. insbesondere in Gegenden eingesetzt wurde, die wenig oder ungeeignete Steinvorkommen für Natursteinmauerwerke aufwiesen. Andersorts in Europa (Frankreich, Deutschland u.a.) entstanden bereits im späteren 19. Jh. verschiedene bedeutende Stampfbetonbrücken.

Gemäss dem Gutachten von Jürg Conzett, Chur, besitzt die Lutererbrücke als Stampfbetonbrücke schweizweit, gemessen an der Vielzahl in Naturstein gemauerten Brücken und aufgrund ihres Alters, Seltenheitswert und verfügt damit sowohl baulich wie historisch über eine hohe Bedeutung.

Schlichte Betonkonstruktion in feingliedriger Ausführung.



Details Rundbogen mit Grundpfeiler in Natursteinmauerwerk



Fahrbahnerweiterung über vorfabrizierten Trägern

Bewertung

| | hoch | mittel | gering |
|---------------------------|----------------------------------|----------------------------------|-----------------------|
| Architektonische Qualität | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Bautechnische Substanz | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Historische Bedeutung | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Ortsbaulicher Stellenwert | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

Literatur / Quellen

Ortsbildinventar Krummenau, Heinrich Oberli, 1981

Lutererbrücke bei Ennetbühl (SG), Beurteilung der Schutzwürdigkeit und Vorgehensvorschlag, Jürg Conzett, Chur, 31.03.2021

Lutererbrücke, Ennetbühl, Gutachten / Projektvorschlag für die Erhaltung, Prof. Dr. Eugen Brühwiler, EPFL Lausanne, 19.07.2023